

## Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schülerhort Kirrlach“

### Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waghäusel hat am 27.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Schülerhort Kirrlach“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schülerhort Kirrlach“ als Satzungen beschlossen. Diese Beschlüsse werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schülerhort Kirrlach“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.07.2020 maßgebend. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

#### PLAN EINFÜGEN

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schülerhort Kirrlach“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Altbau des Rathauses, Gymnasiumstr. 1, 68753 Waghäusel, im Foyer – Erdgeschoss Altes Rathaus – unter der Treppe, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

**Aufgrund der aktuellen Situation der vorherrschenden Corona-Krise ist eine Einsicht im Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Nummer + 49 (0) 7254 207-2317 möglich.**

**Das Betreten des Rathauses ist nur mit Schutzmasken erlaubt, auch mit sogenannten „Alltagsmasken“.**

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist mit der Begründung zudem auf der Homepage der Großen Kreisstadt Waghäusel unter

[https://www.waghaeusel.de/startseite/wohnen+\\_wirtschaft/rechtskraeftige+bebauungsplaene+im+gis.html](https://www.waghaeusel.de/startseite/wohnen+_wirtschaft/rechtskraeftige+bebauungsplaene+im+gis.html)

oder auf den zentralen Internetportal des Landes für die Bauleitplanung unter

<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Waghäusel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,

b) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens-

oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. b geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waghäusel, 31.07.2020

gez. Walter Heiler  
Oberbürgermeister